

so schnell aufzutreiben, so wäre die westliche Kritik (Erhard: „In Washington waren alle Speere auf meine Brust gerichtet“) wahrscheinlich sanfter ausgefallen, wenn wenigstens der organisatorische Wirrwarr um die Entwicklungshilfe durch den Plan beendet worden wäre. Die Bundesländer jedoch besitzen in dem Kreditinstitut selbst Herrenrechte und sind nicht bereit, sie zugunsten von Maßnahmen der Bundesregierung aufzugeben.

Sie hatten deshalb zurückhaltend reagiert, als Ludwig Erhard vor dem Bundestag forderte: „Es geht darum, das Verfahren von Garantien und Bürgschaften, das in der Bundesrepublik entwickelt worden ist, nunmehr zu systematisieren und zu einer auf die Dauer gedachten Einrichtung zusammenzufassen. Zugleich soll die Kreditanstalt für Wiederaufbau die zusätzliche Funktion einer Entwicklungsbank zugewiesen bekommen.“

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Bundesregierung, der Wiederaufbau-bank während der nächsten fünf Jahre aus dem ERP-Fonds von Bundesschatzminister Dr. Hans Wilhelmi eine runde Milliarde sowie aus dem Veräußerungserlös privatisierter Bundesunternehmen eine weitere halbe Milliarde Mark zuzuweisen, die in Form von Finanzkrediten an Entwicklungsländer ausgeliehen werden können.

Um der amerikanischen Aufforderung nachzukommen, jährlich mindestens drei westdeutsche Entwicklungs-Milliarden aufzubringen, war vorgesehen, die Kreditanstalt weiter zu einem emissionsfähigen Bankinstitut auszubauen, das in der Lage ist, Anleihen auf dem innerdeutschen Kapitalmarkt aufzunehmen und diese — gedeckt durch Bundesbürgschaften — zusammen mit den öffentlichen Milliarden an die Entwicklungsländer in Afrika und Asien auszuleihen.

Die Emissionsfähigkeit eines Bankinstituts setzt voraus, daß ein hinreichendes Grundkapital die Bonität des Unternehmens auch optisch dokumentiert. Und damit ist es bisher bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau schlecht bestellt.

Trotz der riesigen Bilanzsumme von 6,2 Milliarden Mark verfügt das Institut noch immer über das kümmerliche Grundkapital, das ihm kraft Bundesgesetz 1952 verliehen worden war: eine Million Mark, von der je 500 000 Mark vom Bund und den Bundesländern aufgebracht worden sind.

Dieses Kapitalverhältnis nun ist es, woran die Umwandlung des Instituts in endlosen Kompetenzstreitereien zwischen Bund und Ländern bisher gescheitert ist. Die Auseinandersetzung wurde ungemütlich, nachdem der Ministerialdirektor im Bundeswirtschaftsministerium Dr. Hans Henckel den Ländern anfangs dieses Jahres vorschlug, das winzige Grundkapital aus den offenen Rücklagen des Unternehmens um 149 Millionen auf 150 Millionen Mark zu erhöhen.

Auch Henckel nämlich, erprobt in vielen Kompetenzkämpfen mit den Landesvertretern („Kein Geplänkel ohne Henckel“), vermochte nicht über einen geschäftlichen Begleitumstand hinwegzutäuschen, der den Ländern gar nicht schmecken wollte: Nach Bonner Auf-

fassung darf das Kapital der Kreditanstalt aus Rücklagen nur zugunsten des Bundes, nicht jedoch zugunsten der Länder erhöht werden. Mithin hätte eine Kapitalaufstockung auf 150 Millionen zur Folge, daß der Bund mit 149,5 Millionen, die Länder aber wie bisher nur mit 500 000 Mark Teilhaber des KfW-Geschäfts wären.

Immerhin argumentierte Henckel, der Löwenanteil der offenen Rücklage — 94 Millionen Mark — stamme nicht aus Gewinnen des Unternehmens, sondern aus einem einmaligen Einschub der Amerikaner zugunsten der Liquidität der Kreditanstalt, den die Bundesregierung als Treuhänder des ERP-Vermögens bei Auflösung des ERP-Fonds eines Tages den Amerikanern zurückerstatten müsse.

Da dieser Tag noch weit entfernt zu sein scheint, beantwortete der Ministe-



Entwicklungshelfer Wilhelmi
Ärger mit stillen Teilhabern

rialrat Nowak vom nordrhein-westfälischen Wirtschafts- und Verkehrsministerium die Argumente Henckels mit der trockenen Feststellung, ein solcher Aufstockungsmodus komme überhaupt nicht in Frage. Bayern vertrat die gleiche Ansicht.

Die Länder stützen sich kühlen Geschäftssinns auf den Paragraphen 10 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 22. Januar 1952, dem zufolge der „jährliche Reingewinn ... einer gesetzlichen Rücklage zuzuweisen (ist), bis diese zehn Prozent des Kapitals und der Verbindlichkeiten einschließlich der Bürgschaften beträgt. Hiernach ist der weitere Reingewinn an den Bund und die Länder im Verhältnis der Kapitalanteile abzuführen.“

Henckel führt dagegen ins Feld, daß die Länder außer ihrer Kapitaleinlage bei der Gründung des Instituts so gut wie nichts zu dem florierenden Geschäft

beigetragen haben. In der Tat hat der Bund freiwillig zugunsten der Kreditanstalt auf die Zinsgewinne verzichtet, die sich dadurch ergaben, daß die Bank ERP-Gelder zu fünf Prozent ausleih, für die sie selbst nur drei Prozent Zinsen zu zahlen brauchte. Die Länder jedoch, die darüber hinaus das Institut weder mit Betriebsmitteln noch mit der Übernahme von Ausfallrisiken funktionsfähig gemacht haben, pochten unerbittlich auf ihre verbrieften Rechte.

Mit der Attitüde stiller Teilhaber, die durch außerordentliche Geschäftsgewinne lediglich ihr Investitionstalent bestätigt sehen, verlangen sie, daß entweder die Rücklage als Gewinn ausgeschüttet oder ihnen auch ein Anteil von 50 Prozent an dem erhöhten Kapital von 150 Millionen Mark zugesprochen wird.

Um diesen Anspruch zu untermauern, haben die Länderregierungen ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Im Hause Ludwig Erhards arbeitet man an einem Gegengutachten. Solange der Streit nicht ausgefochten ist, bleibt demzufolge die Entwicklungsbank gesprengt, noch ehe sie ihre Geschäfte überhaupt aufgenommen hat.

GESETZGEBUNG

Gebrochenes Geheimnis

Altüberlieferte Traditionen deutschen Richterlebens umzustürzen, hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags den Hebel angesetzt:

Bislang galt die Regel, daß Urteile von Kollegialgerichten in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden und daß von Rechts wegen niemand erfährt, ob bei einem Urteil etwa der eine oder andere Richter des Kollegiums anderer Meinung war.

In Zukunft, so wollen es prominente Mitglieder des Bundestagsrechtsausschusses — an ihrer Spitze der CDU-Ausschuß-Vorsitzende Hoogen und SPD-Rechtsexperte Arndt — im „Deutschen Richtergesetz“ verankern, sollen nicht nur die Verfassungsrichter, sondern auch die Revisionsrichter der Straf- und Ziviljustiz beim Urteilsspruch ihr von der Stimmenmehrheit des jeweiligen Spruchkollegiums abweichendes Minderheitsvotum offenbaren dürfen.

Die Verfassungsgerichte in der Bundesrepublik haben von dieser Praxis, die nun gesetzlich fixiert werden soll, bisher schon gelegentlich Gebrauch gemacht, so zum Beispiel das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1952.

Die Bonner SPD-Fraktion wollte damals mit einer Klage vor dem Ersten Senat des Karlsruher Verfassungsgerichts die Verfassungswidrigkeit des EVG-Vertrags, die CDU-Fraktion hingegen mit einer Klage vor dem Zweiten Senat desselben Gerichts die Verfassungsmäßigkeit des Vertragswerks festgestellt wissen, während Bundespräsident Heuss vom Karlsruher Plenum — also von beiden Senaten gemeinsam — ein EVG-Rechtsgutachten erbeten hatte.

Um Widersprüche zwischen den Urteilen der beiden Senate und dem Plenar-Gutachten in ein und derselben Sache auszuschließen, konstatierte die Vollversammlung der Verfassungsrichter

WILHELM

...ein
großartiger
SEKT

ter, daß der Inhalt des Gutachtens die Entscheidungen beider Senate binde.

Die Bonner Koalition bezweifelte die Stichhaltigkeit dieses Plenar-Beschlusses. Das Verfassungsgericht konterte, indem es das Abstimmungsgeheimnis brach: Die Entscheidung sei mit 20 gegen zwei Stimmen getroffen worden.

Die Namen der beiden Karlsruher Dissidenten blieben jedoch ungenannt, eine Übung, die vom Bayrischen Verfassungsgerichtshof zu der Vorschrift erhoben worden ist, daß Mitglieder des Gerichts ihre abweichenden Ansichten im Urteilsanhang anonym veröffentlichen dürfen.

Der siebenköpfige Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen ging sogar noch weiter, als er 1957 — nach dem KPD-Verbot — den kommunistischen Mitgliedern des Bremer Stadtparlaments mit vier zu drei Stimmen die Mandate aberkannte und im Urteil sogar die Namen der drei Minderheitsrichter preisgab.

Will der Bundestagsrechtsausschuß in Sachen Verfassungsgerichtsbarkeit also nur eine schon gelegentlich praktizierte Übung kodifizieren, so würde es gänzlich neu sein, sollten auch Richter in Revisionsinstanzen der Straf- und Ziviljustiz hinfort die gleichen Möglichkeiten erhalten.

Zu dieser Neuerung sah sich der Rechtsausschuß durch die perfektions-süchtigen Referenten des Bonner Justizministeriums angeregt, die freilich das genaue Gegenteil, nämlich das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis der Richter, erstmals gesetzlich zu fixieren wünschten.

Bislang existiert eine diesbezügliche Vorschrift nur für die Schöffen und Geschworenen der Instanzgerichte, also solcher Spruchkörperschaften, die sich mit Tatfragen befassen. Durch Paragraph 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind sie „verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren“. Gleichwohl haben Rechtsprechung und Rechtslehre das Beratungsgeheimnis auch der Berufsrichter als wesentlichen Bestandteil richterlicher Unabhängigkeit anerkannt.

Bei den ordentlichen Gerichten der Straf- und Ziviljustiz kann der „Hergang bei der Beratung und Abstimmung“ bis heute nur durch sorgfältige Lektüre der schriftlichen Urteile und der Fachliteratur gedeutet werden. Mancher Bundesrichter oder Oberlandesgerichtsrat, der in seinem Spruchkollegium in der Minderheit bleibt, bemüht sich in theoretischen Artikeln über die umstrittene Rechtsfrage seine abweichende Meinung zu propagieren.

Vorsitzende Berufsrichter von Instanzgerichten, die von ihren Laienbeisitzern überstimmt werden, pflegen unterdes die Urteilsgründe so abzufassen, daß der Revisionsgrund unübersehbar deutlich und das Urteil deshalb von der nächsten Instanz aufgehoben wird.

An diesem Beratungsgeheimnis der Tat-Instanz wollen auch die Reformer

nichts ändern: Laienrichter, die sich kraft ihrer Stimmenmehrheit gegen den als Vorsitzenden amtierenden Berufsrichter auflehnen, würden sonst durch ein öffentliches Gegenvotum des Fachmannes unzweifelhaft bloßgestellt. Umgekehrt würden den Schöffen und Geschworenen, die in der Minderheit blieben, meistens die Worte fehlen, um ihre abweichende Meinung juristisch plausibel zu machen.

Beisitzende Assessoren schließlich, die noch nicht zum Richter auf Lebenszeit berufen worden sind, müßten ein Übersoll an Zivilcourage erfüllen, wollten sie öffentlich gegen die älteren Kollegen aufmucken.

Den Richtern der Revisionsinstanzen soll aber nach dem Willen der Reformer die Möglichkeit zu öffentlicher Protokollierung einer abweichenden Meinung zugestanden werden.

Die Verfechter solcher Regelung versprechen sich von dieser auch nach dem Urteil noch fortdauernden Richterdiskussion eine Fortbildung des Rechts: In der Tat könnten die Amtsrichter die Argumente der Anwälte fürderhin nicht mehr mit dem schlichten Hinweis auf ein einschlägiges Urteil des Bundesgerichtshofs abwürgen, jedenfalls dann nicht, wenn im BGH-Urteil auch die abweichende Meinung einer BGH-Richter-Minderheit begründet würde.

In erster Lesung hat der Rechtsausschuß des Bundestags mit 14 gegen zwei Stimmen beschlossen, den Verfassungsrichtern das Recht zur Verkündung abweichender Meinungen fortan zu gewähren.

Bei der ersten Abstimmung darüber, ob auch den Revisionsrichtern der Straf- und Ziviljustiz das gleiche Recht zugestanden werden solle, hielten sich die Stimmen im Rechtsausschuß die Waage. Für die Zweite Lesung hat sich der Ausschuß Gutachten der Oberen Bundesgerichte zu dieser Frage bestellt.

GESELLSCHAFT

Eingriff in die Natur

Der Bundesminister des Auswärtigen, Heinrich von Brentano, hat unlängst mit dem ganzen Gewicht seiner Person ein Projekt gefördert, das ein ebenso wichtiges wie langentbehrtes Bonner Society-Bedürfnis befriedigen soll: die Anlage eines Golfplatzes.

In einem Brief an den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Franz Meyers machte sich der Minister zum Fürsprecher des jüngst konstituierten „Golfclub Bonn-Godesberg e. V.“, der für die Golf-Interessenten der Bonner Gesellschaft 400 Morgen Kiefern-Hochwald hinter der Viktorshöhe — bis dato als nordrhein-westfälischer „Staatsforst Kottenforst“ — Ausflugsort für Spaziergänger aller Stände — großenteils einzäunen und aus dem Forst die breiten Golf-Rasenbahnen, Fairways genannt, herausholzen will.

Brentanos Brief an seinen CDU-Freund Meyers sollte die Widerstände



Arndt



Hoogen